



AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG
Präsidentialabteilung II/EG-Referat

Zahl: 1171/54

A-6010 Innsbruck, am 7. April 1992
Landhaus
Tel. 0512/508 Klappe 152
DVR: 0059463
Sachbearbeiter: Dr. Brandmayr

An das
Bundesministerium für
wirtschaftl. Angelegenheiten

Schwarzenbergplatz 1
1015 W i e n

VIII GESETZENTWURF	
28 - GE/19 P2	
Datum:	23. APR. 1992
Vorfall:	24. April 1992 Bei

27. März 1992

Betreff: Entwurf einer Novelle zum Energielenkungsgesetz 1982;
Stellungnahme

Zu Zahl 551.308/5-VIII/1/92 vom 12. März 1992

Zum übersandten Entwurf einer Novelle zum Energielenkungsgesetz 1982, BGBl. Nr. 545, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 336/1988, wird folgende Stellungnahme abgegeben:

1. Allgemeines:

Der Gesetzentwurf ist beim Amt der Tiroler Landesregierung erst am 23. März 1992 eingelangt. Da innerhalb des Amtes der Tiroler Landesregierung mehrere sachlich berührte Abteilungen zu befassen sind und in der Folge eine koordinierte Stellungnahme abgegeben werden muß, ist eine Begutachtungsfrist von weniger als drei Wochen wohl kaum zumutbar. Es wird daher ersucht, in Hinkunft eine angemessene Frist zur Abgabe einer Stellungnahme einzuräumen.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Art. I:

Die Tiroler Landesregierung spricht sich mit Nachdruck gegen die Aufnahme einer dem Abs. 1 entsprechenden Verfassungsbestimmung aus, weil sich ein unbefristeter Übergang von Zuständigkeiten auf den Bund als Vorgriff auf die in Verhandlung stehende Gesamtreform der Aufgabenverteilung im Bundesstaat darstellen würde (vgl. dazu etwa Pkt. 1 lit. d des Entwurfes einer Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über die Neuordnung des Bundesstaates). Da mit dem Abschluß einer solchen Vereinbarung bis zum Auslaufen der derzeit bestehenden Regelung am 30. Juni 1992 wohl nicht zu rechnen ist, sollte die bestehende Kompetenzrechtslage nur um ein Jahr verlängert werden.

3. Zu den Erläuterungen:

Auf S. 3 der Erläuterungen ist die Aussage enthalten, daß durch die Novellierung des Energielenkungsgesetzes 1982 dem Bund vorerst keine Kosten entstehen. Da den Bezirksverwaltungsbehörden - unbeschadet des Art. I - bestimmte Aufgaben verbleiben (vgl. dazu etwa § 7 Abs. 2 oder § 27 des Energielenkungsgesetzes 1982), sollte im Sinne des Punktes III Z. 15 des Entwurfes eines Ländermemorandums zum Finanzausgleich 1993 angegeben werden, ob und bejahendenfalls welche Kosten den Ländern oder den Städten mit eigenem Statut mit dem Inkrafttreten eines dem Entwurf entsprechenden Gesetzes erwachsen werden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen

gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien

an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien

an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausf.

an alle National- und Bundesräte in Tirol

an das Büro des Föderalismusministers

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

J. Sachau